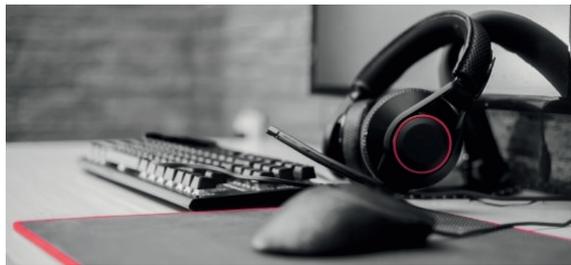


Datenschutz-Ticker

Oktober 2022



+++ ALTE SCCS LAUFEN AUS +++ BIDEN BESCHRÄNKT DATENZUGRIFFE VON US-GEHEIMDIENSTEN +++ ABMAHNWELLE WEGEN GOOGLE FONTS +++

1. Gesetzesänderungen

+++ DATENÜBERMITTLUNG IN DRITTLÄNDER: „ALTE“ STANDARD DATENSCHUTZKLAUSELN LAUFEN AUS +++

Wer personenbezogene Daten in Drittländer (z. B. in die USA) noch auf Basis der „alten“ (Stand 2010) Standarddatenschutzklauseln (sog. „SCCs“) übermittelt, sollte diese dringend – spätestens zum 26. Dezember 2022 – auf den neuen Stand von 2021 aktualisieren. Denn am 27. Dezember 2022 verlieren die „alten“ SCCs ihre Wirksamkeit und können nicht mehr zur Absicherung von Datenübermittlungen in Drittländer herangezogen werden. In der Folge werden derartige Datenübermittlungen automatisch rechtswidrig. Die EU-Kommission hatte im Juni 2021 „neue“ Standarddatenschutzklauseln verabschiedet (siehe [Datenschutz-Ticker Juni 2021](#)), die auch weiterhin zur Absicherung von Datentransfers verwendet werden können. Für bestehende Altverträge gilt eine Übergangsfrist zur Umstellung der Verträge, die nun ausläuft. Unternehmen sollten daher dringend prüfen, ob sämtliche SCCs auf dem aktuellen Stand sind.

[Zu den neuen Standarddatenschutzklauseln](#) (vom 4. Juni 2021)

+++ USA: BIDEN UNTERZEICHNET DEKRET FÜR EU-US DATENSCHUTZABKOMMEN +++

Der US-amerikanische Präsident Joe Biden hat eine Exekutiv-Anordnung erlassen, mit der den US-Geheimdiensten strengere Vorgaben bei Datenzugriffen gesetzt werden sollen. So sollen etwa Zugriffe mit diskriminierender Absicht fortan rechtswidrig sein. Zudem erhalten

Betroffene aus der EU neue Rechtsmittel zur Prüfung einer sie betreffenden Datenauswertung der Nachrichtendienste vor einem unabhängigen Datenschutzprüfungsgericht. Die Schutzmaßnahmen sollen die Verabschiedung des neuen EU-US Datenschutzabkommens (sog. „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“ oder „TADPF“) vorbereiten, dessen Eckpunkte bereits im März dieses Jahres ausgehandelt wurden. Mit dem Abkommen soll die transatlantische Datenübermittlung zukünftig wieder unkompliziert und rechtssicher möglich sein. Bereits jetzt äußern Datenschutzaktivisten jedoch Zweifel, ob das Abkommen tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau in den USA gewährleisten kann.

[Zum Fact Sheet des Weißen Hauses zur Exekutivanordnung](#) (vom 7. Oktober 2022, Englisch)

+++ DIGITAL SERVICES ACT UND DIGITAL MARKETS ACT NEHMEN LETZTE HÜRDE +++

Der Europäische Rat hat dem Digital Services Act (DSA) zugestimmt. Mit dem DSA sollen Verbraucher u. a. besser vor illegalen Inhalten geschützt und insbesondere Online-Plattformen neuen Haftungs- und Transparenzregelungen unterworfen werden (siehe [Datenschutz-Ticker von Januar 2022](#)). Mit der Zustimmung des Europäischen Rats ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen und das Gesetz wird demnächst im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der DSA wird für besonders große Plattformen voraussichtlich bereits ab Mitte 2023, im Übrigen ab Februar 2024 gelten. Derzeit wurde der Digital Markets Act (DMA), der u. a. neue Wettbewerbsregeln für besonders große Plattformen (sog. „Gatekeeper“) bringt (siehe [Datenschutz-Ticker November 2021](#)), im Oktober im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der DMA wird ab dem 2. Mai 2023 gelten.

[Zum Artikel auf heise.de](#) (vom 4. Oktober 2022)

[Zum Digital Markets Act](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH ZUR SPEICHERUNG VON KUNDENDATEN IN EXTERNER DATENBANK +++

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Kundendaten im Falle einer technischen Serverstörung temporär auf externen Servern bzw. Datenbanken gespeichert werden dürfen, bis die Fehler an der bestehenden Datenbank beseitigt wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Weiterverarbeitung auf dem externen Server mit den

ursprünglichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten erfasst wurden, vereinbar ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO) und die Daten nicht länger gespeichert werden, als zur Fehlerbehebung erforderlich ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO). Hintergrund ist ein Fall aus Ungarn, bei dem sich ein Internet- und TV-Anbieter gegen ein Bußgeld der ungarischen Datenschutzbehörde wehrt. Das Unternehmen hatte nach einer Serverstörung Privatkundendaten auf eine neue Datenbank zur Durchführung von Tests und Behebung von Fehlern verlagert, diese jedoch nach Behebung der Störung nicht gelöscht.

[Zum Urteil des EuGH](#) (vom 20. Oktober 2022, C-77/21)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ ERSTMALS KRITERIEN FÜR DATENSCHUTZ-ZERTIFIZIERUNG DURCH UNTERNEHMEN GENEHMIGT +++

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) genehmigt EU-weit erstmals Kriterien für die Zertifizierung von Auftragsverarbeitern durch ein Unternehmen. Das Zertifikat „European Privacy Seal“ der EuroPriSe GmbH soll künftig Auftragsverarbeitern attestieren, dass ihre Datenverarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht. Unternehmen, die das Zertifikat beantragen, werden durch unabhängige Fachleute anhand eines „Konformitätsbewertungsprogramms“ begutachtet. Voraussetzung für die Anerkennung des Zertifikats ist, dass die im Programm festgeschriebenen Kriterien durch eine Datenschutzbehörde genehmigt werden, was nun geschehen ist. Im nächsten Schritt kann sich der Anbieter des Zertifikats als Zertifizierungsstelle akkreditieren lassen (Art. 43 DSGVO). Das Zertifikat kann Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern den Nachweis erleichtern, dass bestimmte Anforderungen der DSGVO eingehalten werden (z. B. bzgl. der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, Art. 24 Abs. 3 DSGVO). Es gilt für drei Jahre und kann hiernach verlängert werden (Art. 42 Abs. 7 DSGVO).

[Zur Pressemitteilung der Behörde](#) (vom 7. Oktober 2022)

+++ BERLINER DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD WEGEN INTERESSENKONFLIKTS DES DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTEN +++

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 525.000 gegen ein Berliner E-Commerce-Unternehmen verhängt. Das Unternehmen hatte einen

betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der zugleich Geschäftsführer von zwei Auftragsverarbeitern des Unternehmens war. Der Datenschutzbeauftragte musste somit die Einhaltung des Datenschutzrechts durch die Auftragsverarbeiter überwachen, die von ihm selbst als Geschäftsführer geleitet wurden. Die Behörde wies in diesem Zuge darauf hin, dass Datenschutzbeauftragte eine Beratungs- und Kontrollfunktion hätten, die keine Interessenkonflikte dulde. Die Aufgabe dürfe nicht von Personen übernommen werden, die ihre eigenen – etwa aufgrund einer leitenden Funktion getroffenen – Entscheidungen kontrollieren müssten.

[Zur Pressemitteilung der Behörde](#) (vom 20. September 2022)

+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: EUR 20 MIO. BUßGELD GEGEN CLEARVIEW +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 20 Mio. gegen das US-Unternehmen Clearview AI verhängt. Das Unternehmen unterhält eine Datenbank mit Milliarden öffentlich zugänglicher Fotos, die u. a. zur Erstellung von biometrischen Profilen der Betroffenen verwendet werden. Wie auch die griechische und italienische Datenschutzbehörde, die früher im Jahr bereits jeweils Bußgelder in gleicher Höhe verhängt hatten (siehe [Datenschutz-Ticker Juli 2022](#) und [März 2022](#)), stellte die CNIL u. a. fest, dass keine Rechtsgrundlage für die durchgeführte Datenverarbeitung vorliege. Die CNIL ordnete weiter an, dass Clearview keine Daten über Personen in Frankreich mehr erheben dürfe und bereits gespeicherte Gesichtsbilder innerhalb von zwei Monaten gelöscht werden müssten. Bei einem Verstoß droht dem Unternehmen ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 100.000 für jeden Tag der Überschreitung der Frist.

[Zur Pressemitteilung des EDSA](#) (vom 20. Oktober 2022, Englisch)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL](#) (vom 17. Oktober 2022, Französisch)

4. Stellungnahmen

+++ AUS AKTUELLEM ANLASS: ABMAHNWELLE WEGEN GOOGLE FONTS +++

Uns erreichen derzeit zahlreiche Fälle, bei denen Website-Betreiber wegen der Verwendung von Google Fonts abgemahnt und zur Zahlung von EUR 170 bis 240 aufgefordert werden. Die Abmahnungen gehen überwiegend

von einer Kanzlei in Berlin und/oder Meerbusch aus. Derartige Massenabmahnungen können rechtsmissbräuchlich sein. Dennoch sollten Website-Betreiber vorsichtshalber auf die „dynamische“ Einbindung von Google Fonts, bei der IP-Adressen an Google Server und ggf. in die USA übermittelt werden, verzichten und die eingesetzten Schriftarten nur lokal speichern. Sofern Unternehmen von Abmahnungen betroffen sind, sollten diese durch einen Fachanwalt geprüft werden. Vor dieser Abmahnwelle, die auf ein Urteil des LG München aus verganginem Januar zurückgeht (siehe hierzu [Datenschutz-Ticker Februar 2022](#)), war u. a. von der Thüringer Datenschutzbehörde gewarnt worden (siehe [Datenschutz-Ticker August & September 2022](#)).

+++ ÜBERSICHT ZU URSACHEN VON DATENSCHUTZ- VERLETZUNGEN UND ABWEHRMAßNAHMEN VERÖFFENTLICHT +++

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat eine Übersicht zu den häufigsten Ursachen für Datenschutzverletzungen veröffentlicht. Hierzu gehören u. a. der Fehlversand von Schreiben per Post, E-Mail oder Fax, die nicht fachgerechte Entsorgung von Unterlagen oder die Aufzeichnung von Gesprächen. Die Behörde schlägt für jeden Fall zudem konkrete Maßnahmen vor, wie die Auswirkung der Datenschutzverletzung unmittelbar abgemildert werden kann, und wie derartige Datenschutzverletzungen zukünftig verhindert werden können. Die Übersicht beruht auf einer Auswertung von Datenschutzverletzungen, die im Land Sachsen-Anhalt gemeldet wurden. Insbesondere die unmittelbaren und präventiven Abwehrmaßnahmen dürften jedoch für Unternehmen im gesamten Bundesgebiet hilfreich sein.

[Zur Übersicht der Behörde](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.